

mit den jeweiligen ständigen Kommissionen und den Abgeordneten zusammen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die exakte Durchführung der staatlichen Pläne. Zur Beschlußvorbereitung durch die Fachorgane gehören die gründliche Einschätzung der Lage und insbesondere des Standes der Planerfüllung, die Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Werktätigen, die Beratung wichtiger Fragen mit Bürgern, Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, die Abstimmung mit anderen Fachorganen und im erforderlichen Maße mit anderen Staatsorganen sowie mit Betrieben und Einrichtungen im Territorium. Bestandteil der Beschlußvorbereitung sind auch notwendige Analysen, um die besten Lösungswege für neue Aufgaben zu ermitteln.

Die Fachorgane haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates im gesamten Territorium und durch alle Adressaten, auch durch die unterstellten Betriebe und Einrichtungen, zu gewährleisten. Sie organisieren die aktive Mitwirkung der Werktätigen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in den Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front im Rahmen des „Mach mit!“-Wettbewerbes.

Im Auftrag des Rates koordinieren die Fachorgane das Zusammenwirken auch mit nichtunterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen und unterbreiten sie Vorschläge für entsprechende Vereinbarungen. Zugleich entwickeln sie die Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen im Territorium.

Die Fachorgane sind für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich (§ 12 Abs. 2 GöV).

Zweitens: Die Fachorgane bearbeiten und entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Rates alle ihren Verantwortungsbereich betreffenden Anliegen und Eingaben der Bürger. Sie nehmen die entsprechenden Anträge und Eingaben der Bürger entgegen und bearbeiten sie nach dem festgelegten Verfahren. Dabei müssen sie sich ständig bemühen, die Verfahrensweise zur Entgegennahme und Erledigung der Anliegen der Bürger weiter zu vereinfachen und durch eine sorgfältige, aufmerksame und unbürokratische Klärung der Probleme das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu festigen (§ 12 Abs. 2 GöV).

Eine wichtige Aufgabe der Fachorgane besteht darin, die Abgeordneten in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen, zu beraten und zu informieren. Dazu gehören auch die unverzügliche Beantwortung von Fragen und Kritiken der Abgeordneten sowie die Hilfe bei der Bearbeitung der an die Abgeordneten gerichteten Eingaben der Bürger und die Information der Abgeordneten über die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen (§ 16 Abs. 4 GöV).

Drittens: Im Auftrag des Rates obliegt den Fachorganen die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches (§ 12 Abs. 2 GöV).

So obliegt dem Bezirkswirtschaftsrat die Anleitung und Kontrolle der dem Rat des Bezirkes unterstehenden Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeleiteten Industrie